

Statuten

Quartier-Verein Hirschmatt-Neustadt der Stadt Luzern

1. NAME, SITZ UND ZWECK

- 1.1 Unter dem Namen „**Quartierverein Hirschmatt-Neustadt**“ besteht nach Art. 60 ff. ZGB ein politisch neutraler und gemeinnütziger Verein.

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Luzern.

- 1.2 Der Verein bezweckt die Förderung des Quartierlebens, führt Aktivitäten im sozialen und kulturellen Bereich durch und unterstützt solche Initiativen im Quartier. Er setzt sich für die Wahrung der Rechte und der Interessen seiner Mitglieder, der Anwohnenden sowie des Vereins insbesondere in den Bereichen städtischen Siedlungsentwicklung, Ortsbild, Strassenverkehr, Tourismus und Mobilität im Allgemeinen ein. Soweit notwendig wahrt der Verein die Rechte und Interessen des Vereins und/oder seiner Mitglieder in bau-, planungs- und verwaltungsrechtlichen Verfahren.

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, welche den Zweck des Vereins unterstützen.

- 2.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Gegen den

- 2.3 Entscheid des Vorstandes kann bei der Generalversammlung Beschwerde erhoben werden.

- 2.4 Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung. Er kann jeweils auf Jahresende erfolgen.

- 2.5 Mitglieder, welche die statutarischen Verpflichtungen nicht erfüllen, den Interessen des Vereines zuwider handeln oder dessen Ansehen gefährden, können durch den Vorstand, mit Weiterzugsrecht an die Generalversammlung, ausgeschlossen werden.

- 2.6 Zweimaliges Nichtbezahlen des jährlichen Mitgliederbeitrages führt zum automatischen Ausschluss aus dem Verein.

3. MITTEL

- 3.1 Mitgliederbeiträge, Spenden und Schenkungen bilden die Mittel des Vereins.
- 3.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig dessen Vermögen, auch wenn der Verein überschuldet oder zahlungsunfähig sein sollte. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 3.3 Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Generalversammlung neu festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag für natürliche Einzel-Personen beträgt zurzeit CHF 40.--, für Paare und Familien im gleichen Haushalt zusammen CHF 60.-, für juristische Personen CHF 200.-- pro Jahr.

Die jährlichen, von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge werden im Protokoll der Generalversammlung aufgeführt.

- 3.4 Im Falle einer Vereinsauflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens.

4. ORGANISATION

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

a. Die Generalversammlung

- 4.2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 4.3 Einberufung und Vorsitz an der Generalversammlung erfolgen durch das Präsidium. Die Generalversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Die Traktanden sind den Mitgliedern bis spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen (Datum Poststempel).
- 4.4 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder schriftlich durch einen Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt werden. Sie hat binnen dreier Monate stattzufinden.

4.5 Die Generalversammlung verfügt über folgende Kompetenzen:

- a. Wahl der Stimmenzähler;
- b. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- c. Wahl oder Bestätigung des Präsidiums;
- d. Wahl oder Bestätigung der übrigen Vorstandsmitglieder;
- e. Wahl oder Bestätigung der Rechnungsrevision
- f. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- g. Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets;
- h. Statutenänderungen;
- i. Auflösung des Vereins.

Einzelmitglieder und juristische Personen verfügen über 1 Stimmrecht, Paare od. Familien über 2.

b. Der Vorstand

4.6 Der Vorstand wird jährlich gewählt und konstituiert sich bis auf das Präsidium selbst.

4.7 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern zusammen. Die Mindestzusammensetzung besteht aus:

- a. einem Präsidium;
- b. einer finanzverantwortlichen Person
- c. einem weiteren Mitglied.

4.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4.9 Bei einer Vakanz innerhalb einer Amtsdauer ist der Vorstand befähigt, sich selbst zu ergänzen.

4.10 Der Vorstand verfügt über sämtliche Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind. Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Vorstandsmitglieder jeweils mit einer Kollektivunterschrift zu zweien.
- b. Er erstellt das Jahresprogramm und das Budget, ist für die Buch- und Kas-saführung und die Jahresabschlussrechnung verantwortlich;
- c. Er beschliesst über die Einsetzung projektbezogener Arbeitsgruppen und deren Rahmenbedingungen;

d. Die Revisionsstelle

- 4.11 Die Revisionsstelle setzt sich aus ein bis zwei Rechnungsrevisoren/-innen zusammen. Sie werden jährlich gewählt. Sie prüfen die Kasse sowie das Rechnungswesen und erstatten der Generalversammlung über ihren Befund schriftlich Bescheid.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 5.1 Änderungen der Statuten erfolgen auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- 5.2 Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Die Vereinsauflösung muss traktandiert werden.
- 5.3 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 5.4 Die Statuten sind an der Versammlung vom 06. Mai 2009 angenommen worden. An der GV vom 20. März 2024 wurden sie revidiert verabschiedet.

Luzern, 20. März 2024

Markus Schulthess
Präsident

Karin Buschor
Vorstand
